

Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind;

3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten, gemäß des Kapitels 99 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorfürungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrages genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar, vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbrauchern ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

(3) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 8

Kontrolle und Auskunftspflicht

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden.

(2) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren, können die im Absatz 1 genannten Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblicke in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 56 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Qualitäts- bzw. Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
4. entgegen § 1 Abs. 5 die Preise für lose Ware nicht auf die dort genannten Einheiten bezieht,
5. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht oder
6. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 Absätze 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
 2. des § 3 Absätze 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen,
 3. des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
 4. des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraumes nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2,
 5. des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
 6. des § 4 Abs. 3 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung,
 7. des § 4 Abs. 5 über die Angabe des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
 8. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 5 Abs. 5 über das Angeben von Preisen,
 9. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen,
 10. des § 6 Abs. 2 über das Anbringen eines Preisverzeichnisses oder
 11. des § 8 Abs. 2 über die Auskunftspflicht
- zuwiderhandelt.

(3) Bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 und 2 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 000 DM ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 9 tritt 1 Monat nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Pohl
Minister für Wirtschaft

Anordnung

über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen vom 20. Juni 1990

Auf der Grundlage des Abschnittes VII des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Luftfahrtgesetzes vom 11. Januar 1990 (GBl. I Nr. 3 S. 8), wird auf Grund veränderter Anforderungen an die Flugplätze folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen.